

Allgemeine Geschäftsbedingungen Contrans Logistik GmbH

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorrangig; entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender anderer Vertragsbedingungen als vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Wir arbeiten nach den Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp), neueste Fassung. Im Bereich Schwertransport arbeiten wir zusätzlich ausschließlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK), neueste Fassung. Wir haben die Speditionsversicherung bei der Oskar Schunck KG gezeichnet.

2. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des gesamten Einsatzes aufrecht zu erhalten.

2.2 Er ist insbesondere verpflichtet, das zu behandelnde bzw. zu bewegende Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten, sowie die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials etc.), im Falle von Kranleistungen auch die vorgesehenen Anschlagpunkte sowie die notwendigen Angaben über Gefahrgüter rechtzeitig anzugeben.

2.3 Auf eine etwa erforderliche zusätzliche und besondere Behandlung des Gutes hat der Auftraggeber uns besonders schriftlich hinzuweisen.

2.4 Auf besondere Risiken hat uns der Auftraggeber rechtzeitig besonders schriftlich hinzuweisen. Das gilt insbesondere für Anforderungen des jeweiligen Transportwagens, Transportmittels, in bezug auf vorgesehene Lagerungen des Gutes.

2.5 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus unbefugter Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

2.6 Darüber hinaus haftet der Auftraggeber dafür, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse am Einsatzort sowie auf den nicht öffentlichen Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Seine Haftung erstreckt sich insbesondere auch darauf, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort den auftretenden Bodenrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber haftet ferner für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, welche die Tragfähigkeit des Bodens am Einsatzort oder auf den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf Vorhandensein und Lage unterirdischer Leitungen, Schächte und sonstiger Hohlräume hat er unaufgefordert hinzuweisen.

2.7 Angaben und Erklärungen – schriftlich, mündlich oder anderer Art – von Dritten, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, gelten als seine eigenen Erklärungen.

2.8 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne unsere schriftliche Zustimmung dem von uns oder von unserem Subunternehmer eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

2.9 Der Auftraggeber haftet uns für sämtliche Schäden oder Nachteile, die uns aus einem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen erwachsen, unter Einschluss uns entstandener Mehrkosten, Folgeschäden und des entgangenen Gewinns. Diese Haftung ist von einem Verschulden des Auftraggebers nicht abhängig, es sei denn, der Verstoß beruhte auf einem Umstand oder Ereignis nachweislich außerhalb seiner Risiko- und Einflussphäre.

2.10 Für die Versicherung der Ware hat der Auftraggeber zu sorgen.

3. Verzögerung

3.1 Die Leistungszeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, gleichgültig, ob diese bei uns oder an anderen Stellen eintreten, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, u.ä. Wir sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

3.1. Standgelder, die durch Höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse verursacht werden, trägt der Auftraggeber.

4. Schadensfeststellung

4.1 Die Beweislast für das Vorliegen eines Gewährleistungs- oder Haftungsfalls obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, am Schadensort die erforderlichen Beweise zu sichern und uns Gelegenheit zu geben, uns von der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach zu überzeugen.

4.2 Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtungen, so sind wir insoweit von jeder Haftung frei.

5. Haftungsbestimmungen

5.1 Die ADSp beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in expeditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SDR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. –ereignis auf 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei Irak-Lieferung ist die Haftung beschränkt bzw. ausgeschlossen – je nach individueller Vereinbarung. Mit der Auftragserteilung erkennen Sie diese Bedingungen an.

Für Schwergutaufräge finden die BSK, jeweils neueste Fassung, Anwendung.

5.2 Unter Berücksichtigung der Beschränkung nach 5.1 steht es dem Auftraggeber frei, wegen eines besonderen Auftrags einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns dann darum bemühen, können jedoch wegen der Besonderheiten des Versicherungsmarktes hierfür keine Gewähr übernehmen. Soweit wir eine verlangte weitergehende Versicherung abschließen, trägt der Auftraggeber die anfallende Mehrprämie.

5.3 Eventuelle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5.4 In Erweiterung der Regelung in Ziffer 7.2 ADSp verpflichtet sich der Spediteur, bei Übernahme des Gutes anhand des erteilten Auftrages, des Lieferscheines oder anderer Frachtpapiere zu überprüfen, ob sämtliche Packstücke geladen sind und die äußerlich erkennbaren Beschriftungen / Label mit den Angaben in den o.a. Unterlagen korrespondieren. Bestehen diesbezüglich Zweifel, hat der Fahrer Weisungen des Auftraggebers einzuholen und an der Ladestelle Nachfrage zu halten.

6. Angebot / Leistung / Aufrechnung

6.1 Unsere Angebote sind freibleibend

6.2 Ergeben sich bei der Abwicklung des Vertrages unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt insbesondere, sofern im Betrieb des Kunden zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

6.3 Für den Termin unserer Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, trägt er den dadurch entstandenen Schaden.

6.4 Ist nichts anderes schriftlich mit uns vereinbart, so mindern witterungsbedingte Unterbrechungen unseren Vergütungsanspruch nicht. Müssen Transport- und Kranleistungen witterungsbedingt eingestellt werden, so stehen uns für die Wartezeit bis zu 10 Std. täglich 60 % des vereinbarten Stundensatzes / Tagessatzes zu.

6.5 Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.6 Gebühren und Kosten für die Beschaffung, Erteilung oder Vornahme behördlicher Genehmigungen, Maßnahmen oder Leistungen, durch behördliche Auflagen veranlasste Kosten sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten behördlich angeordneter Sicherheitsvorkehrungen trägt, soweit nicht schriftlich mit uns etwas anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber.

7. Rücktritt

7.1 Der Auftraggeber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von dem mit uns geschlossenen Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann nur unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes durch schriftliche Erklärung uns gegenüber erfolgen. In diesem Falle hat der Auftraggeber uns das vereinbarte Entgelt unter Abzug ersparter Aufwendungen oder eines anderweitig erzielte Erlöses zu zahlen, es sei denn, der Grund für den Rücktritt ist von uns zu vertreten.

7.2 Wir sind berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und / oder eigenen Sachen und / oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind.

7.3 Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn wir die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachten haben.

7.4 Treten wir vom Vertrag zurück, so wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet. Bei Transport- und Speditionsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Kundenschutz

Kundenschutz gilt als ausdrücklich vereinbart und wird bei Verletzung je Schadensfall mit EUR 10.000,00 Vertragsstrafe geahndet.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist unser Wohnsitz. Wir behalten uns jedoch vor – und der Auftraggeber genehmigt – den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Wohnsitz zu verklagen.

9.2 Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

9.3 Auf die Haftungsbefreiungen können sich auch unsere Mitarbeiter berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer wir uns bei der Ausführung des Auftrages bedienen. Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

9.4 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht hier die Datenübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

9.5 Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; §139 BGB ist insofern abgedungen.